

Einwohnergemeinde Gerzensee



Bestattungs- und Friedhofverordnung

gültig ab

01. Juni 2021

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953
 - die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV) vom 27.10.2010
 - das Gemeindegesetz vom 1.1.1999
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 01.01.2011
- die nachstehende Verordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

1. Gegenstand

Art. 1

Zweck

Die Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gerzensee ergänzend zum Friedhofs- und Bestattungsreglement.

2. Bestattungswesen

Art. 2

Beschaffenheit der Säрге und Urnen

¹Die Säрге müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Meter Länge, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant das Friedhofpersonal frühzeitig zu benachrichtigen.

²Zinksäрге und Säрге aus Tropenholz sind nicht zulässig.

³Es sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstitutes zu verwenden. Die Verwendung von eigenen Urnen ist mit dem Bestattungsinstitut abzusprechen.

Art. 3

Verwaltung der Gräber

Die Gemeinde führt eine Liste der bestehenden und reservierten Gräber.

3. Grabmäler

Art. 4

Gestaltung

¹Die Grabmäler haben den gängigen Schönheitsvorstellungen zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken.

Material

²Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz,
- handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze.
- Andere natürliche Materialien können mitverwendet werden, wenn sie nicht störend wirken.

Beschriftung

³Die Grabmalinschriften müssen in Relief- oder Gravurschrift ausgeführt sein.

Art. 5

Dimensionen

¹Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Erdbestattungsgräber für Erwachsene	105 cm	55 cm	12 cm
Erdbestattungsgräber für Kinder	80 cm	40 cm	10 cm
Familiengrabstätten	120 cm	110 cm	12 cm
Urnengräber mit Grabfeld	80 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber mit Grabplatte*	15 cm	30 cm	
Urnendoppelgräber mit Grabplatte*	30 cm	30 cm	
Reservierte Urnengräber mit Grabplatte	30 cm	50 cm	

* Die Grabplatten werden von der Gemeindeverwaltung organisiert.

²Die Grabmäler dürfen nicht dicker als 30 cm sein.³Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.**4. Gebühren****Art. 6**

Besondere Verrichtungen

	Verstorbene mit Wohnsitz in Gerzensee:	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
Schrifttafel Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.--	Fr. 200.--
Grabplatte für Urnengrab inkl. Beschriftung	Fr. 700.--	Fr. 700.--
Grabplatte Doppelurnengrab inkl. Beschriftung	Fr. 1'400.--	Fr. 1'400.--

5. Schlussbestimmungen**Art. 7**

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. April 2021

Gemeinderat Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Hossmann

Erhard Germann

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 24. Juni 2021 bis 24. Juli 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 25 vom 24. Juni 2021 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gerzensee, 26. Juli 2021

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann